

# NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des

## **GEMEINDERATES**

der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal

**am 28. März 2025**

# NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des **Gemeinderates** der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal am **28.03.2025**  
im Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes in Weitensfeld.

Beginn: 18.00 Uhr

## **Anwesend:**

Der Bürgermeister  
als Vorsitzender:

DI (FH) Franz Sabitzer

Die Mitglieder des  
Gemeindevorstandes:

Astrid Reinsberger-Foditsch  
Gerhard Aicher

Die Mitglieder des  
Gemeinderates:

Claudia Glanzer  
Ewald Mödritscher  
Josef Steiner  
Sigibert Haber  
Peter Bretis  
Wolfgang Gebeneter  
Johann Kreuzer  
Tobias Schittenkopf  
Jürgen Wallner  
Manuel Untersteiner  
Michaela Blasge  
Roland Klingspiegel  
Anita Frießnegger

Nicht anwesende –  
entschuldigte Mitglieder:

Stefan Frießer  
Anja Allmann  
Barnabas Stromberger

Ersatzmitglieder:

Klaus Schindler  
Albert Hornbanger  
kein Ersatz

Schriftführer:

Mag. Christian Lattacher

Die Zustellnachweise liegen vor.

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung auf den heutigen Tag mit folgender **Tagesordnung** einberufen:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2024.
2. Feststellung des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2024 gemäß § 54 des K-GHG.

Berichterstatter: Herr GR Wolfgang Gebeneter

3. Finanzierungsplan für das investive Vorhaben „Sanierung der Domkapitelquellen BA04 – WVA Weitensfeld“.  
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

4. Aufnahme eines Bankdarlehens für die Restfinanzierung des investiven Vorhabens „Sanierung der Domkapitelquellen BA04 – WVA Weitensfeld“.  
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

5. Änderung des Finanzierungsplanes für das investive Vorhaben „Elementarpädagogik Weitensfeld – Adaptierung und Erweiterung“.  
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

6. Finanzierungsplan für das investive Vorhaben „Asphaltierung des Krotenhofer-Weges“.  
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

7. Zweckänderung von Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen.  
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

8. Abschluss einer Vereinbarung zur Teilung des im Eigentum der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal befindlichen Grundstücks Nr. 9/3, KG 74415 Zweinitz.  
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

9. Absichtserklärung zur Aufnahme des Staßenteilstückes Wieser Umkehrschleife bis zur Brücke Abzweigung Bringungsgemeinschaft Brunn – Hundsdorf in die Einreichungsverordnung und Kategorisierung als Verbindungsstraße.  
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

10. Abschluss einer Vereinbarung zur Betriebsführung der Kindertagesstätte (KITA) Weitensfeld zwischen der Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS) und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.  
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

11. Personalangelegenheiten – Genehmigung eines Dienstvertrages.  
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

### **Verlauf der Sitzung:**

Der Herr Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, sowie die Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Für die Unterfertigung der gegenständlichen Niederschrift werden Herr GR Ewald Mödritscher und Herr GR Manuel Untersteiner namhaft gemacht.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass für die laut § 46 der K-AGO vorgesehene Fragestunde keine Anfragen eingegangen sind.

Über Antrag des Gemeindevorstandes wird die Tagesordnung einstimmig um folgende Punkte erweitert:

12. Private Asylunterkunft Weitensfeld.  
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Tagesordnung einstimmig um folgende Punkte erweitert:

13. Klima- und Energiemodellregion Gurktal und Friesach (KEM) – Vorfinanzierung.  
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

14. Flurbereinigung „Agrargemeinschaft Engelsdorf“ – Grundsatzbeschluss.  
Beratung und Beschlussfassung

Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

**Punkt 1 der Tagesordnung:**

**Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2024.**

Die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 13.12.2024, wie sie jedem Gemeinderatsmitglied in elektronischer Fassung zugegangen ist, wird ohne Diskussion einstimmig genehmigt.

**Punkt 2 der Tagesordnung:**

**Feststellung des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2024 gemäß § 54 des K-GHG.**

Der Obmann des Kontrollausschusses, Herr Wolfgang Gebeneter, berichtet über die Sitzung des Kontrollausschusses am 24. März 2025, in welcher der Rechnungsabschluss des Haushaltsjahres 2024 überprüft worden ist. Durch strengste Einhaltung der Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit konnte der Finanzierungshaushalt mit einem leichten Überschuss in der Höhe von € 366,10 positiv abgeschlossen werden. Der Ergebnishaushalt wurde im Finanzjahr 2024 mit einem positiven Ergebnis von € 289.391,90 abgeschlossen. Der Obmann des Kontrollausschusses präsentiert die von der Finanzverwalterin erstellte Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung 2024 der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal:

**Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung:**

Summe der Erträge und Aufwendungen:

Erträge:	€	6.544.945,65
Aufwendungen:	€	6.225.652,02
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	64.500,18
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	94.401,91
<hr/>		
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	<b>289.391,90</b>
Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam):		
Einzahlungen:	€	6.716.592,72
Auszahlungen:	€	6.716.226,62
<hr/>		
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	<b>366,10</b>

Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam):

Einzahlungen:	€	3.083.823,69
Auszahlungen:	€	2.991.844,44

---

Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung: € **91.979,25**

Veränderung an Liquididen Mitteln:

Anfangsbestand liquide Mittel:	€	998.654,52
Endbestand liquide Mittel:	€	1.060.333,31
davon Zahlungsmittelreserven	€	743.967,97

#### **Analyse des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes:**

##### **Ergebnishaushalt:**

Im Jahr 2024 konnte der Ergebnishaushalt mit einem positiven Ergebnis von € 289.391,90 abgeschlossen werden.

Für das Jahr 2024 kann ein positives Nettoergebnis (vor Haushaltsrücklagen) in Höhe von € 319.293,63 verzeichnet werden.

##### **Finanzierungshaushalt:**

Der Finanzierungshaushalt des Jahres 2024 weist einen geringen Überschuss von € 366,10 auf. Dies konnte erreicht werden, da mehr Ertragsanteile ausbezahlt wurden, ein Teil der Landesumlage rückerstattet wurde, Strukturfonds und Liquiditätsstärker ausbezahlt wurden. Weiters wurden vom investiven Vorhaben „Neugestaltung des Oberen Platzes“ noch fehlende Kapitaltransferzahlungen getätigt.

##### **Vermögensrechnung:**

Analyse des Vermögenshaushaltes:

Summe AKTIVA:	€	20.815.995,16
Summe PASSIVA:	€	20.815.995,16
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	€	5.636.840,02

Die Bilanzsumme beträgt € 20.815.995,16, dies ist eine Veränderung gegenüber dem Vorjahr von € 20.348,94.

**AKTIVA:**

Das **Sachanlagenvermögen** beträgt € 16.993.843,50 und ist damit die größte Position der Aktiva. Dabei entfallen auf die Positionen Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur € 7.660.811,08, auf Gebäude und Bauten € 2.429.758,41, auf Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen € 6.277.357,03, Sonderanlagen € 200.174,11, technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen € 297.755,44, Amts-Betriebs- und Geschäftsausstattung € 48.487,43. Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen im Bau betragen € 12.000,00 für das noch nicht abgeschlossene Vorhaben „Sanierung Brücke Braunsberg“ und für das Vorhaben „Hochwasserschutz Weitenfeld“ unter der Position kofinanzierte Schutzbauten € 67.500,00.

**PASSIVA:**

Das Nettovermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um € 317.161,10 erhöht. Das kumulierte Nettoergebnis weist ein Minus von € 545.355,73 auf. In diesem Nettoergebnis sind auch die Kapitalausgleichskonten enthalten. Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr beträgt € 289.391,90 und entspricht dem Saldo 00 aus der Ergebnisrechnung.

Der Vorsitzende weist abschließend darauf hin, dass vom Kontrollausschuss gem. § 54 des K-GHG einhellig festgestellt wurde, dass die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel im Wesentlichen nach den Grundsätzen der ZWECKMÄSSIGKEIT, SPARSAMKEIT, WIRTSCHAFTLICHKEIT und GESETZMÄSSIGKEIT erfolgte und der Antrag gestellt wird, die Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung 2024 sowie die außer- und überplanmäßigen Ausgaben zu sanktionieren.

Der Herr Bürgermeister dankt dem Kontrollausschussobmann Herrn GR Gebeneter für seine Erläuterungen und teilt mit, dass am 03.03.2025 seitens der Revisionsbediensteten der Unterabteilung „Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement“ eine Gebarungseinschau im Sinne des § 97 K-AGO vorgenommen wurde. Hierzu ist am 24.03.2025 seitens der Aufsichtsbehörde ein Schreiben an die Marktgemeinde ergangen. Der Herr Bürgermeister bringt den Mitgliedern des Gemeinderates die seitens der Aufsichtsbehörde getroffenen Feststellungen bzw. das Begutachtungsergebnis umfassend zur Kenntnis.

Anschließend stellt er Vorsitzende die Feststellung des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2024 zur Diskussion.

Nach kurzer Beratung wird vom Gemeinderat der Kontrollausschussbericht über den Rechnungsabschluss des Haushaltsjahres 2024 zur Kenntnis genommen und der vom Kontrollausschussobmann ausführlich erläuterte Rechnungsabschluss 2024 vollinhaltlich und einstimmig sanktioniert.

**Punkt 3 der Tagesordnung:**

**Finanzierungsplan für das investive Vorhaben „Sanierung der Domkapitelquellen BA04 – WVA Weitensfeld“.**

Vom Vorsitzenden wird der Finanzierungsplan für das Vorhaben „Sanierung der Domkapitelquellen BA04 - WVA“ zur Kenntnis gebracht. Er teilt mit, dass die Gesamtbaukosten rund € 206.000,00 netto betragen. Einnahmenseitig werden die Baukosten durch Mittel aus der Rücklage der WVA Weitensfeld in der Höhe von € 40.000,00, durch Bundesmittel – KPC-Förderung in der Höhe von € 27.000,00, durch Mittel aus einem Darlehen des Wasserwirtschaftsfonds mit einem Betrag von € 26.000,00 und durch Mittel aus einem mit einem Betrag von € 113.000,00 bedeckt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, den Finanzierungsplan in der erläuterten Fassung zu beschließen und stellt dies zur Diskussion.

Der Gemeinderat nimmt den erläuterten Finanzierungsplan nach kurzer Beratung zur Kenntnis und beschließt für das Vorhaben „Sanierung der Domkapitelquellen BA04 – WVA Weitensfeld“ im Sinne des Antrages des Gemeindevorstandes, einstimmig nachstehenden Finanzierungsplan:

**A) Mittelverwendungen\***

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2025
Baukosten	206.000	206.000
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung		
Außenanlagen		
Anschlusskosten		
Sonstige Mittelverwendungen		
Planungsleistungen		
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)		
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)		
Fahrzeug		
---		
---		
Summe:	206.000	206.000

**B) Mittelaufbringungen\***

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2025
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**		
Zahlungsmittelreserve		
Rücklage WVA	40.000	40.000
KPC Förderung Bund	27.000	27.000
Fonddarlehen Wasserwirtschaftsfonds	26.000	26.000
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers - Bundesförderung		
Bankdarlehen	113.000	113.000
Vermögensveräußerung		
inneres Darlehen ABA		
---		
---		
Summe:	206.000	206.000

C) Folgekostenberechnung \*\*\*

Fixkosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (AfA)	4.200,00	Afa ND 50 (durchschnittliche Nutzungsdauer)
Darlehensdienst Zinsen	1.800,00	Darlehenszinsen Bank p.a. (Laufzeit 10 Jahre - Rückzahlung über Gebührenhaushalt)
Versicherung		
Σ	6.000,00	

Variable Kosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Betriebskosten	4.000,00	
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.	3.000,00	
Σ	7.000,00	

Summe Folgekosten p.a.:	13.000,00
-------------------------	-----------

Folgeeinnahmen:	Betrag	Anmerkungen
Leistungserlöse	12.000,00	
Zuschüsse Bund		
Abschreibung Investitionszuschüsse	1.100,00	
...		
Σ	13.100,00	

Kostendeckung p.a.:	100,00	Überdeckung p.a.
	0,77%	

**Punkt 4 der Tagesordnung:**

**Aufnahme eines Bankdarlehens für die Restfinanzierung des investiven Vorhabens „Sanierung der Domkapitelquellen BA04 – WVA Weitensfeld“.**

Der Vorsitzende teilt mit, dass für die Restfinanzierung des investiven Vorhabens „Sanierung der Domkapitelquellen BA04 – WVA Weitensfeld“ eine Kreditaufnahme in der Höhe von € 113.000,00 notwendig ist. Die jährliche Rückzahlung des Darlehens erfolgt ausschließlich über den Gebührenhaushalt der Wasserversorgungsanlage Weitensfeld und wird so angelegt, dass trotz einer jährlichen Pauschalrate von € 12.968,62 noch ausreichend Rücklagen gebildet werden können.

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass die Aufnahme des Bankdarlehens mit der Abteilung 3 – Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement, Amt der Kärntner Landesregierung, im Vorfeld abgestimmt wurde.

Vom Amtsleiter wurden mehrere Angebote von Banken eingeholt. Der Bürgermeister bringt den Mitgliedern des Gemeinderates alle Angebote zur Kenntnis und teilt mit, dass die Kärntner Sparkasse AG die günstigsten Konditionen vorweisen kann. Er schlägt daher vor, gemäß Antrag des Gemeindevorstandes, das Gemeindedarlehen bei der Kärntner Sparkasse AG zu folgenden Konditionen aufzunehmen:

- Kredithöhe: € 113.000,00
- Laufzeit: 10 Jahre
- Sollzinssatz fix: 2,94 % p.a.
- Verzugszinssatz: 7,25 % p.a.
- Kontoführung: im Nachhinein quartalsweise
- Rückzahlung: 10 jährliche Pauschalraten für Kapital und Zinsen € 12.968,62 beginnend mit 30.06.2025.

Nach eingehenden Beratungen wird von den Mitgliedern des Gemeinderates, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, der einstimmige Beschluss gefasst (18:0), das Gemeindedarlehen in der Höhe von € 113.000,00 bei der Kärntner Sparkasse AG, Neuer Platz 14, 9020 Klagenfurt/WS zu den oben genannten Bedingungen aufzunehmen.

**Punkt 5 der Tagesordnung:**

**Änderung des Finanzierungsplanes für das investive Vorhaben „Elementarpädagogik Weitensfeld – Adaptierung und Erweiterung“.**

Vom Vorsitzenden wird die Änderung des Finanzierungsplanes für das Vorhaben „Elementarpädagogik Weitensfeld – Adaptierung und Erweiterung“ zur Kenntnis gebracht. Er teilt mit, dass sich die Gesamtbaukosten von € 480.000,00 netto auf 513.300,00 netto erhöht haben. Einnahmenseitig werden die Baukosten durch Mittel aus dem Bildungsbaufonds Kärnten in der Höhe von € 264.000,00 im Jahr 2024 und mit einem Betrag von € 65.000,00 im Jahr 2025, durch Bedarfszuweisungsmittel außer Rahmen 2024 - Infrastruktur in der Höhe von € 54.000,00, durch Mittel aus dem Zukunftsfonds mit einem Betrag von € 51.600,00 im Jahr 2024 und durch Fördermittel gemäß 15a B-VG mit einem Betrag von € 78.700,00 im Jahr 2025 bedeckt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, die Änderung des Finanzierungsplanes in der erläuterten Fassung zu beschließen und stellt dies zur Diskussion.

Der Gemeinderat nimmt den erläuterten Finanzierungsplan nach kurzer Beratung zur Kenntnis und beschließt für das Vorhaben „Elementarpädagogik Weitensfeld – Adaptierung und Erweiterung“ im Sinne des Antrages des Gemeindevorstandes, einstimmig nachstehende Änderung des Finanzierungsplanes:

**A) Mittelverwendungen\***

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024	2025
Baukosten	513.300	369.600	143.700
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung			
Außenanlagen			
Anschlusskosten			
Sonstige Mittelverwendungen			
Planungsleistungen			
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)			
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)			
Fahrzeug			
...			
...			
Summe:	513.300	369.600	143.700

**B) Mittelaufbringungen\***

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024	2025
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**			
Zahlungsmittelreserve			
Bildungsbaufonds Kärnten	329.000	264.000	65.000
Bedarfszuweisungsmittel aR LR Fellner - Infrastruktur	54.000	54.000	
Zukunftsfonds gem. § 23 FAG	51.600	51.600	
Förderung gem. § 15a B-VG	78.700		78.700
Darlehen			
Vermögensveräußerung			
inneres Darlehen ABA			
...			
...			
Summe:	513.300	369.600	143.700

**C) Folgekostenberechnung\*\*\***

Fixkosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (AfA)	10.300	ND 50 J.
Darlehensdienst Zinsen		
Versicherung		
Σ	10.300	

Variable Kosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Betriebskosten	8.000,00	
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.	4.000,00	
Σ	8.000,00	

<b>Summe Folgekosten p.a.:</b>	<b>18.300,00</b>
--------------------------------	------------------

Folgeeinnahmen:	Betrag	Anmerkungen
Leistungserlöse		
Zuschüsse Bund	-	
Abschreibung Investitionszuschüsse	10.300,00	ND 50 J.
...		
Σ	10.300,00	

<b>Kostendeckung p.a.:</b>	<b>-8.000,00</b> Unterdeckung p.a. <b>-43,72%</b>
----------------------------	--

**Punkt 6 der Tagesordnung:**

**Finanzierungsplan für das investive Vorhaben „Asphaltierung des Krotenhofer-Weges“.**

Vom Herrn Bürgermeister wird der Finanzierungsplan für das Vorhaben „Asphaltierung des Krotenhofer-Weges“ zur Kenntnis gebracht. Er teilt mit, dass die Gesamtbaukosten rund € 75.000,00 netto betragen. Einnahmenseitig werden die Baukosten durch Fördermittel des Landes Kärnten, Abteilung 10, in der Höhe von € 30.000,00, durch Interessentenmittel in der Höhe von € 10.000,00 und durch Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen 2025 mit einem Betrag von € 35.000,00 bedeckt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, den Finanzierungsplan in der erläuterten Fassung zu beschließen und stellt dies zur Diskussion.

Der Gemeinderat nimmt den erläuterten Finanzierungsplan nach kurzer Beratung zur Kenntnis und beschließt für das Vorhaben „Asphaltierung des Krotenhofer-Weges“ im Sinne des Antrages des Gemeindevorstandes, einstimmig nachstehenden Finanzierungsplan:

**A) Mittelverwendungen\***

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2025
Baukosten	75.000	75.000
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung		
Außenanlagen		
Anschlusskosten		
Sonstige Mittelverwendungen		
Planungsleistungen		
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)		
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)		
Fahrzeug		
...		
...		
Summe:	75.000	75.000

**B) Mittelaufbringungen\***

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2025
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**		
Zahlungsmittelreserve		
Förderung Abt. 10 AKL - Agrar	30.000	30.000
Interessentenbeiträge Anrainer	10.000	10.000
Bedarfszuweisungsmittel i.R. 2025	35.000	35.000
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers - Bundesförderung		
Bankdarlehen		
Vermögensveräußerung		
inneres Darlehen ABA		
...		
...		
Summe:	75.000	75.000

**C) Folgekostenberechnung \*\*\***

Fixkosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (AfA)	1.500,00	Afa ND 50
Darlehensdienst Zinsen		
Versicherung		
Σ	1.500,00	

  

Variable Kosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Betriebskosten		
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.	1.500,00	
Σ	1.500,00	

  

<b>Summe Folgekosten p.a.:</b>	<b>3.000,00</b>	
--------------------------------	-----------------	--

  

Folgeeinnahmen:		
Leistungserlöse		
Zuschüsse Bund		
Abschreibung Investitionszuschüsse		
...		
Σ		-

  

<b>Kostendeckung p.a.:</b>	<b>-3.000,00</b>	<b>Unterdeckung p.a.</b>
	<b>-100,00%</b>	

**Punkt 7 der Tagesordnung:**

**Zweckänderung von Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen.**

Der Vorsitzende teilt mit, dass nach Abstimmung mit der Gemeinderevision folgende Zweckbindungen von Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen 2023 und 2024 vorgeschlagen werden:

**Zweckänderungen von BZ i.R. 2023:**

BZ im Rahmen 2023 im Ausmaß von € 20.800,00 vom Vorhaben „Hochwasserschutz Weitensfeld – Hinterlandentwässerung“ auf den

**Operativen Haushalt „Contracting LED-Straßenbeleuchtung“ € 20.800,00**

**Zweckänderungen von BZ i.R. 2024:**

BZ im Rahmen 2024 im Ausmaß von € 7.000,00 vom Vorhaben „Grundkauf Zweinitz“ auf das

**Vorhaben „Hochwasserschutz Weitensfeld - Hinterlandentwässerung“ € 7.000,00**

BZ im Rahmen 2024 im Ausmaß von € 5.000,00 vom Vorhaben „Ankauf eines Splittstreugerätes“ auf das

**Vorhaben „Hochwasserschutz Weitensfeld - Hinterlandentwässerung“ € 5.000,00**

Der Vorsitzende stellt die Zweckbindungen, wie vom Gemeindevorstand beantragt, zur Diskussion.

Von den Mitgliedern des Gemeinderates wird nach längerer Debatte der einstimmige Beschluss gefasst, die Zweckbindungen von Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen 2023 und 2024, wie zuvor vom Bürgermeister erläutert, durchzuführen.

### **Punkt 8 der Tagesordnung:**

**Abschluss einer Vereinbarung zur Teilung des im Eigentum der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal befindlichen Grundstücks Nr. 9/3, KG 74415 Zweinitz.**

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass die gemeinnützige Wohnbaugesellschaft mbH Villach (GWG) auf einem Grundstücksteil der ehemaligen Volksschule in Zweinitz eine Reihenhäuseranlage errichten möchte. Die einzelnen Häuser sollen dann seitens der GWG Villach zu erschwinglichen Preisen angeboten und verkauft werden. Für dieses Bauprojekt soll der GWG Villach ein Teil des Grundstückes 9/3 in der Größe von € 3.901,00 m<sup>2</sup> (Trennstück 2) unentgeltlich abgetreten werden. Der Teil des Grundstückes ist im Flächenwidmungsplan als Bauland – Dorfgebiet ausgewiesen und diente während des Schulbetriebes als Sportplatz. Seit vielen Jahren wird dieser Grundstücksteil nicht mehr genutzt, stellt einen Kostenfaktor dar und muss von der Gemeinde gepflegt und erhalten werden. Der Grundstücksteil kann so einer nachhaltigen Nutzung zugeführt werden. Die Nachfrage nach erschwinglichen leistbaren Einfamilienhäusern in unserer Gemeinde ist groß, zumal derzeit kaum Baugründe im Gemeindegebiet zur Verfügung stehen und der Wohnhausbau für vielen Familien finanziell nicht mehr leistbar ist. Durch die unentgeltliche Abtretung des Grundstücksteils kann der Kaufpreis mit rund € 320.000,00 je Wohneinheit niedrig gehalten werden. Außerdem steigt durch den Zuzug neuer Familien die Höhe der Einnahmen aus den Ertragsanteilen für die Gemeinde. Weiters soll das Trennstück 1 mit einem Ausmaß von 208 m<sup>2</sup> zu einem Kaufpreis von € 1.664,00 an Frau Silvia Marschnik, 9343 Zweinitz, Hangstraße 6, abgetreten werden. Dieser Grundstücksteil wird schon seit Jahren von der Familie Marschnik gepflegt und seitens der Marktgemeinde sowohl als auch für die GWG wäre dieses Trennstück nicht nutzbar.

Es besteht daher die Absicht, die in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 25.11.2024, G.Z.: 243050-V1-U ausgewiesenen Trennstücke Nr. 1 (208 m<sup>2</sup>) und Nr. 2 (3.901 m<sup>2</sup>) – Gesamtausmaß 4.109 m<sup>2</sup> beide KG 74415 Zweinitz, aus dem Eigentum der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal zu veräußern.

Das Trennstück 3 (15 m<sup>2</sup>) betrifft lediglich die Parteien Tanja Wurmitzer und Silvia Marschnik, wurde aber in die Vermessungsurkunde und in die Vereinbarung mitaufgenommen.

Sämtliche Kosten für die Vermessung und die Erstellung der Vereinbarung werden von der GWG Villach übernommen.

Der Vorsitzende stellt dies zur Diskussion und teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag für die Veräußerung der Grundstücke vorliegt.

Vom Gemeinderat wird ohne Debatte dem Antrag des Gemeindevorstandes zugestimmt und einstimmig beschlossen, die laut Teilungsausweis der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 25.11.2024, G.Z.: 243050-V1-U, ausgewiesenen Trennstücke Nr. 1 (208 m<sup>2</sup>) an Silvia Marschnik zu einem Verkaufspreis von € 1.664,00 und Trennstück 2 (3.901 m<sup>2</sup>) der GWG Villach unentgeltlich aus dem Eigentum der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal zu veräußern. Weiters einstimmig beschlossen wird die Einräumung des Dienstbarkeitsrechtes „Gehen und Fahren“ zugunsten der GWG Villach auf den neu zu bildenden Grundstück 9/9, KG 74415 Zweinitz. Es wird nachstehende von der Kanzlei HGM Rechtsanwälte verfasste Vereinbarung einstimmig beschlossen:

## Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

**Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal**  
Oberer Platz 9  
9433 Weitensfeld  
(folgend „**Marktgemeinde Weitensfeld**“ genannt)

**Tanja Wurnitzer**, geb. 09.11.1972  
Freimarktstraße 15/1  
9330 Treibach-Althofen  
(folgend „**Wurnitzer**“, gemeinsam „**Übergeber**“ genannt)

und

**Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft mbH Villach**, FN 224671z  
Neue Heimat 13  
9500 Villach  
(folgend „**GWG Villach**“ genannt)

**Silvia Marschnik**, geb. 13.03.1976  
Hangstraße 6  
9343 Zweinitz  
(folgend „**Marschnik**“, gemeinsam „**Übergeber**“ genannt)

unter Beitritt von

**Karl Wurnitzer**, geb. 08.06.1948  
Heimatweg 7/1  
9542 Afritz am See  
(folgend „**Karl Wurnitzer**“ genannt)

wie folgt:

### I. Vertragsgegenstand

- (1) Die Marktgemeinde Weitensfeld ist grundbücherliche Alleineigentümerin ob der EZ 147 74415 Zweinitz, bestehend ua aus dem GST-Nr. 9/3, im Ausmaß von ca. 8.342 m<sup>2</sup>.

Der zugrundliegende Grundbuchsauszug stellt sich dar wie folgt:

```
KATASTRALGEMEINDE 74415 Zweinitz EINLAGEZAHL 147
BEZIRKSGERICHT Sankt Veit an der Glan
*****
Letzte TZ 1274/2013
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGS1. II, 143/2012 am 07.05.2012
*****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
9/3 GST-Fläche (7404) Änderung in Vorbereitung
Bauf.(10) 516
Sonst(40) 995
Sonst(70) 5893
10/2 Sonst(70) 938 Mödringstraße 2
GESAMTFLÄCHE (8342) Änderung in Vorbereitung
Legende:
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Sonst(40): Sonstige (Parkplätze)
Sonst(70): Sonstige (Freizeitflächen)
***** A2 *****
***** B *****
1 ANTEIL: 1/1
Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal
ADR: Oberer Platz 9, Weitensfeld 9344
a 1123/1970 Kaufvertrag 1970-04-16 Eigentumsrecht
b 5266/1995 Berichtigung des Grundbuches gem § 136 GBG
c gelöscht
***** C *****
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
*****
Grundbuch 04.02.2025 15:21:20
```

- (2) Wurmitzer ist grundbücherliche Alleineigentümerin ob der EZ 151 KG 74415 Zweinitz, bestehend aus dem GST-Nr. 9/5, im Ausmaß von ca. 798 m<sup>2</sup>.

Der zugrundliegende Grundbuchsauszug stellt sich dar wie folgt:

```
KATASTRALGEMEINDE 74415 Zweinitz EINLAGEZAHL 151
BEZIRKSGERICHT Sankt Veit an der Glan
*****
Letzte TZ 2864/2009
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGS1. II, 143/2012 am 07.05.2012
*****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
9/5 GST-Fläche (*) (798) Änderung in Vorbereitung
Bauf.(10) 187
Gärten(10) 611 Hangstraße 4
Legende:
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Gärten(10): Gärten (Gärten)
***** A2 *****
***** B *****
1 ANTEIL: 1/1
Tanja Wurmitzer
GEB: 1972-11-09 ADR: Hauptplatz 14/5/25, Althofen 9330
```

b 2864/2009 Schenkungsvertrag 2009-06-25 Eigentumsrecht  
c 2864/2009 Belastungs- und Veräußerungsverbot  
\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*  
1 a 2864/2009  
BELASTUNGS- UND VERÄUSSERUNGSVERBOT  
für Karl Wurmitzer geb 1948-06-08  
2 a 2864/2009  
WOHNUNGSGEBRAUCHSRECHT  
gem Pkt VII. Schenkungsvertrag 2009-06-25  
für Karl Wurmitzer geb 1948-06-08  
\*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*  
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.  
\*\*\*\*\*  
Grundbuch 04.02.2025 16:21:41

(3) Gemäß Teilungsplane der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 25.11.2024, GZ: 243050-V1-U, (folgend „**Teilungsplan**“ genannt) erfolgt die Teilung wie folgt:

- a. GST-Nr. 9/3 wird geteilt in das verbleibende GST-Nr. 9/3 und in die Trennstück 1 im Ausmaß von 208 m<sup>2</sup> und Trennstück 2 im Ausmaß von 3.901 m<sup>2</sup>;
- b. GST-Nr. 9/5 KG 74415 Zweinitz wird geteilt in das verbleibende GST-Nr. 9/5 und in das Trennstück Nr. 3 im Ausmaß von 15 m<sup>2</sup>  
(folgend gemeinsam „**Vertragsgegenstände**“ genannt)

(4) Das **Trennstück 2** wird vom Gutsbestand der EZ 147 KG 74415 Zweinitz abgeschrieben und einer neu zu eröffnenden und im Eigentum der GWG Villach stehenden Einlagezahl zugeschrieben.

Das **Trennstück 1** wird vom Gutsbestand der EZ 147 KG 74415 Zweinitz, und das **Trennstück 3** vom Gutsbestand der EZ 151 KG 74415 Zweinitz abgeschrieben und dem bereits im Eigentum von Marschnik stehenden GST-Nr. 9/6, inneliegend in EZ 153 KG 74415 Zweinitz, zugeschrieben.

(5) Die Vertragsgegenstände weisen gemäß Bescheid vom 02.02.2007 zu GZ 3Ro-128-1/5-2006 die Flächenwidmung „**Bauland-Dorfgebiet**“ auf.

Die Marktgemeinde bestätigt, dass die erforderliche Flächenwidmung auf Trennstück 2 zur Errichtung von 6 Reihenhäusern vorliegt.

(6) Ob der EZ 151 KG 74415 Zweinitz, C-LNr. 1a ist das Belastungs- und Veräußerungsverbot sowie unter C-LNr. 2a das Wohnungsgebrauchsrecht zugunsten Karl Wurmitzer eingetragen. Karl Wurmitzer erteilt seine Zustimmung und unterfertigt diesen Vertrag, jedoch ausschließlich hinsichtlich dieses Punktes, dass die gemäß Teilungsplan abzuschreibende Grundstücke aus dem Gutsbestand der EZ 151 KG 74415 Zweinitz lastenfrei abgeschrieben werden können.

## II. Abrede

Die Übergeber übergeben hiermit an die Übernehmer und diese übernehmen die Vertragsgegenstände gemäß VP I. samt allem rechtlichen und natürlichen Zubehör sowie samt allen mit dem Eigentum an demselben verbundenen Rechten und Pflichten in ihr

Eigentum, und zwar so, wie die Übergeber die Vertragsgegenstände besessen und benützt haben oder zu besitzen und benützen berechtigt gewesen wären, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung.

### III. Kaufpreis / Treuhandschaft Marschnik

- (1) Der Kaufpreis für Marschnik beträgt für das **Trennstück 1** von der Marktgemeinde Weitensfeld € 8,-/m<sup>2</sup>, sohin für 208 m<sup>2</sup> € **1.664,00** (folgend „**Kaufpreis**“ genannt). Der Kaufpreis beinhaltet keine Umsatzsteuer und erklären die Verkäufer keinen Gebrauch von der Option gemäß § 6 Abs 2 UStG zu machen.

Das **Trennstück 3** wird von Wurmitzer unentgeltlich an Marschnik übertragen. Der Grundstückswert für das Trennstück 3 beträgt € 163,51.

- (2) Marschnik verpflichtet sich, den Kaufpreis samt Abgaben binnen 2 Wochen ab allseitiger Unterfertigung dieser Vereinbarung bei der von den Vertragsparteien bestimmten Vertragsrichterin und Treuhänderin hgm Rechtsanwälte OG, FN 590798x, St. Veiter Straße 1/2. Stock, 9020 Klagenfurt am Wörthersee (folgend auch „**Vertragsrichterin/Treuhänderin**“ genannt) auf das allgemeine Anderkonto bei der Raiffeisenlandesbank Kärnten mit dem **IBAN AT24 3900 0000 0112 4577** zur Anweisung zu bringen. Auf eine gesonderte Sicherstellung des Kaufpreises, eigene Treuhandkontoführung und Verzinsung, wird trotz Belehrung ausdrücklich verzichtet.

- (3) Weiters verpflichten sich Marschnik binnen 2 Wochen ab allseitiger Unterfertigung
- |   |   |                |
|---|---|----------------|
| die Grunderwerbsteuer iHv. 3,5 % des Kaufpreises und Grundstückwertes | € | 79,36          |
| die Eintragungsgebühr iHv. 1,1 % des Kaufpreises und Grundstückwertes | € | 20,10          |
| insgesamt, sohin  |   | <u>€ 99,46</u> |

auf das allgemeine Anderkonto der Vertragsrichterin bei der Raiffeisenlandesbank Kärnten mit dem **IBAN AT24 3900 0000 0112 4577** zur Anweisung zu bringen.

- (4) Festgehalten wird, dass die Marktgemeinde Weitensfeld immobiliensteuerpflichtig ist und es sich um Altvermögen iSd. EStG handelt.
- (5) Die Vertragsparteien erteilen der Vertragsrichterin den einseitig unwiderruflichen und nicht abänderbaren Auftrag, nach Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen dieses Rechtsgeschäftes, nach Einverleibung des lastenfreien Eigentumsrechtes der Trennstücke für Marschnik, den dann noch erliegenden Kaufpreis abzüglich allfälliger die Übergeber treffenden Abgaben und Spesen entsprechend an die Übergeber auszubezahlen.

### IV. GWG Villach

- (1) Das **Trennstück 2** wird unentgeltlich gemäß Teilungsplan vom Gutsbestand der EZ 147 KG 74415 Zweinitz abgeschrieben und einer neu zu eröffnende und im Eigentum der GWG Villach stehenden Einlagezahl zugeschrieben.

## **V. Dienstbarkeit**

- (1) Die Markgemeinde Weitensfeld als Eigentümerin ob dem gemäß Teilungsplan verbleibenden GST-Nr. 9/3 KG 74415 Zweinitz (dienendes Grundstück) räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger zugunsten der GWG Villach als Eigentümerin ob dem Teilungsplan neu zu bildenden GST-Nr. 9/9 KG 74415 Zweinitz, Trennstück 2 (herrschendes Gut) für sich und ihre Rechtsnachfolger (auf im Falle einer Grundstücksteilung) die uneingeschränkte, unentgeltliche und immerwährende Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art auf der Zufahrtsfläche nördlich des GST-Nr. 9/3 ein.
- (2) Die mit der Erhaltung, Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung verbundenen Kosten und Arbeiten (insb Reinigung, Winterdienst, Behebung von Schäden etc) der Dienstbarkeitsfläche werden von der Markgemeinde Weitensfeld als Gemeinde durchgeführt und übernommen.
- (3) Die GWG Villach nimmt das ihr eingeräumte Dienstbarkeitsrecht hiermit ausdrücklich an.

## **VI. Gewährleistung / Haftung**

- (1) Die Übernehmer erwerben die Vertragsgegenstände mit dem gesamten rechtlichen und natürlichen Zubehör, und allen erd-, mauer-, niet- und nagelfesten Bestandteilen sowie mit allen Rechten, Pflichten und Befugnissen, also so, wie die Übergeber die Vertragsgegenstände bisher besaßen oder zu besitzen und zu benützen berechtigt waren.
- (2) Die Vertragsgegenstände sind nicht im Altlastenportal des Umweltbundesamtes verzeichnet.
- (3) Die Übergeber leisten dafür Gewähr, dass der Kaufgegenstand frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten, sowie frei von Nutzungsrechten oder sonstigen Rechten Dritter, in das Eigentum der Übernehmer übertragen werden.
- (4) Die Übergeber leisten Gewähr, dass keine die Vertragsgegenstände betreffenden, nicht erfüllten öffentlich-rechtlichen Aufträge, nicht erfüllten Auflagen oder behördlichen Verfahren (welcher Art auch immer) anhängig sind, und solche Auflagen oder Verfahren stehen nach Wissen der Übergeber auch nicht unmittelbar bevor und es sind auch keine die Vertragsgegenstände betreffenden Rechtsstreitigkeiten, an welchen die Übergeber als Partei beteiligt sind, zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung streitabhängig oder angedroht sind.
- (5) Die Übergeber haften dafür, dass zum Zeitpunkt des Verrechnungstichtages für den Kaufgegenstand keine Rückstände an öffentlichen Abgaben, Gebühren und/oder Steuern aushaften und keine Schlägerungsarbeiten oder andere wertmindernde Tätigkeiten erfolgen.

- (6) Die Marktgemeinde ist verpflichtet, die GWG Villach beim Erlangen sämtlicher zum Zeitpunkt noch nicht vorliegenden und notwendigen behördlichen Genehmigungen und Bewilligungen zum Bau der geplanten 6 Reihenhäuser zu unterstützen und dafür notwendigen und erforderlichen Zustimmungserklärungen zu fertigen, sofern dies notwendig erscheint und dadurch ihre Rechte aus dem Vertrag nicht verletzt werden, sowie überhaupt alles erforderlich, notwendige und nützliche diesbezüglich zu unternehmen.

#### **VII. Übergabe / Übernahme**

- (1) Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes ist vor Unterfertigung dieses Kaufvertrages erfolgt. Die Übergabe und Übernahme ist dem Grundbuchsgericht nicht nachzuweisen.
- (2) Aus Zweckmäßigkeitgründen erfolgt die Verrechnung der Nutzungen und Lasten mit dem auf die Eintragung des jeweiligen Eigentumsrechtes folgenden Monatsersten. Für Forderungen, Kosten und Gebühren, die vor diesem Tag entstanden sind, ihren Ursprung haben oder den Zeitraum zuvor betreffen, haftet die Kärntner Heimstätte.

#### **VIII. Kosten, Abgaben**

Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Rechtsgeschäftes verbundenen Kosten werden von der GWG Villach getragen. Die Abgaben (Steuern/Gebühren) trägt jede Partei selbst.

#### **IX. Sitz / Eidesstattliche Erklärung**

Festgehalten wird, dass die Marktgemeinde Weitensfeld und die GWG Villach Körperschaften öffentlichen Rechts oder juristische Person des zivilen Rechts mit Sitz in Österreich sind, an welchen ausschließlich österreichische Staatsbürger oder inländische Gebietskörperschaften öffentlichen Rechts beteiligt sind.

Wurmizter und Marschnik erklären an Eides statt, österreichische Staatsbürger zu sein.

#### **X. Genehmigung durch den Gemeinderat**

Die gegenständliche Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Weitensfeld in der Gemeinderatssitzung am 28.03.2025 einstimmig und vollinhaltlich beschlossen wurde, was von den vertretungsbefugten Organen der Marktgemeinde Weitensfeld mit Unterfertigung dieses Vertrages bestätigt wird.

#### **XI. Aufschiebende Bedingung**

Dieser Vertrag ist unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass er die grundverkehrsbehördliche Genehmigung nach dem Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 (K-GVG) erhält beziehungsweise die Behörde feststellt, dass er einer solchen Genehmigung

nicht bedarf oder dass er von der Genehmigungspflicht nach diesem Gesetz ausgenommen ist (Negativbestätigung);

## XII. Aufsandung

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung, dass aufgrund dieser Vereinbarung gemäß Teilungsplan der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 25.11.2024, GZ: 243050-V1-U im Grundbuch folgend Handlungen vorgenommen werden:

- a. Ob der EZ 147 74415 Zweinitz, GST-Nr. 9/3, die **Abschreibung** des Trennstücks 2 aus dem Gutsbestand und dessen **Zuschreibung** zu einer neu zu bildenden EZ;
- b. Ob der gemäß lit a. neu zu bildenden EZ die Einverleibung des **Eigentumsrechtes** für die Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft mbH Villach, FN 224671z
- c. Ob der EZ 147 74415 Zweinitz, GST-Nr. 9/3, die **Abschreibung** des Trennstücks 1 aus dem Gutsbestand und dessen **Zuschreibung** zu dem im Eigentum von Silvia Marschnik, geb. 13.03.1976 stehenden GST-Nr. 9/6, inne liegend in EZ 153 KG 74415 Zweinitz;
- d. Ob der EZ 151 KG 74415 Zweinitz, GST-Nr. 9/5, die **Abschreibung** des Trennstücks 3 aus dem Gutsbestand und dessen **Zuschreibung** zu dem im Eigentum von Silvia Marschnik, geb. 13.03.1976 stehenden GST-Nr. 9/6, inne liegend in EZ 153 KG 74415 Zweinitz;
- e. im Lastenblatt der 147 KG 74415 Zweinitz die Einverleibung des **Dienstbarkeitsrechtes** des Geh- und Fahrrechtes gemäß VP IV. zugunsten der GWG Villach als Eigentümerin ob dem gemäß Teilungsplan neu zu bildenden GST-Nr. 9/9, inne liegend in der gemäß lit a. neu zu bildenden Einlagezahl, sowie die Anmerkung bzw. Ersichtlichmachung des Dienstbarkeitsrechtes im Gutsbestand ob der gemäß lit a. neu zu bildenden Einlagezahl.

## XIII. Bevollmächtigung

Die Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen hiermit unwiderruflich die Vertragserrichterin **hgm Rechtsanwälte OG**, FN 590798x, St. Veiter Straße 1/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, die im Vertrag vorgesehene Verbücherung im Grundbuch durchzuführen und hiezu alle notwendigen Erklärungen, auch Richtigstellungen, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages im Namen der Vertragsparteien, in Notariatsaktform oder notariell beglaubigt, vorzunehmen und zu fertigen, allfällige Genehmigungen (zB grundverkehrsbehördliche Genehmigung) einzuholen sowie das Recht bei antragsgemäßen Erledigungen im Namen der Vertragsparteien auf Rechtsmittel zu verzichten. Ebenso beauftragen und bevollmächtigen die Vertragsparteien die Vertragserrichterin unwiderruflich mit der finanzbehördlichen Durchführung des gegenständlichen Vertrages und ermächtigen und bevollmächtigen sie insoweit, sämtliche erforderlichen Anträge zu stellen und Erklärungen im Namen aller Vertragsparteien abzugeben.

**XIV. Sonstiges**

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen – einschließlich dieser Klausel – zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (2) Dieser Vertrag wird in einer beglaubigten Ausfertigung errichtet, welche die GWG Villach erhält. Die anderen Vertragsparteien erhält eine Kopie der beglaubigten Ausfertigung.
- (3) Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Baurechtsvertrages unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich schon jetzt, die allenfalls ungültige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Zweck der früheren Vertragsbestimmung am ehesten entspricht, jedoch erlaubt ist.
- (4) Für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder die sich auf seine Verletzung, sein wirksames Zustandekommen, seine Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, wird die Zuständigkeit, soweit gesetzlich zulässig, des für St. Veit an der Glan sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

....., am .....

.....  
**Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal**  
vertreten durch  
Bgm DI (FH) Franz Sabitzer

für den Gemeindevorstand

.....

für den Gemeinderat

.....

Es wird bestätigt, dass die unterfertigten Gemeindevorstande zum Zeitpunkt ihrer Unterfertigung tatsächlich in Funktion und berechtigt waren, diesen Vertrag zu unterfertigen.

.....  
Amtsleiter  
Mag. Christian Lattacher

....., am .....

.....

**Tanja Wurnitzer,**  
geb. 09.11.1972

....., am .....

.....

**Gemeinnützige  
Wohnbaugesellschaft mbH  
Villach, FN 224671z**

....., am .....

.....

**Silvia Marschnik,**  
geb. 13.03.1976

....., am .....

.....

**Karl Wurnitzer,**  
geb. 08.06.1948

**Punkt 9 der Tagesordnung:**

**Absichtserklärung zur Aufnahme des Straßenteilstückes Wieser Umkehrschleife bis zur Brücke Abzweigung Bringungsgemeinschaft Brunn – Hundsdorf in die Einreichungsverordnung und Kategorisierung als Verbindungsstraße.**

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass die Bringungsgemeinschaft Latschgerkreuz – Mödring um Aufnahme des Straßenteilstückes Wieser Umkehrschleife bis zur Brücke Abzweigung nach Brunn – Hundsdorf in die Einreichungsverordnung der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal angesucht hat. Das Straßenteilstück hat eine Länge von rund 600 lfm und wurde seitens der Gemeinde bereits asphaltiert und wird auch seitens der Gemeinde erhalten.

Der Vorsitzende teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der Antrag an den Gemeinderat vorliegt, eine Absichtserklärung zur Aufnahme des Straßenteilstückes in die Einreichungsverordnung abzugeben und somit als Verbindungsstraße zu kategorisieren.

Nach kurzer Beratung wird von den Mitgliedern des Gemeinderates, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, einstimmig die Absicht zur Aufnahme des Straßenteilstückes „Wieser Umkehrschleife bis zur Brücke Abzweigung Bringungsgemeinschaft Brunn – Hundsdorf“ in die Einreichungsverordnung und die Kategorisierung als Verbindungsstraße, erklärt.

**Punkt 10 der Tagesordnung:**

**Abschluss einer Vereinbarung zur Betriebsführung der Kindertagesstätte (KITA) Weitensfeld zwischen der Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS) und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.**

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS) im September 2024 die Betriebsführung der Kindertagesstätte (KITA) Weitensfeld übernommen hat. Hierzu bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat folgende Vereinbarung zur Kenntnis:

# VEREINBARUNG

abgeschlossen einerseits zwischen der

**Gemeinde Weitensfeld**  
Oberer Platz 9  
9344 Weitensfeld  
(nachfolgend Gemeinde)

und andererseits

**der Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS)**  
Fischlstraße 40  
9024 Klagenfurt  
(nachfolgend Träger)

für die Kindertagesstätte Weitensfeld

wie folgt:

## I. PRÄAMBEL

Gemäß § 19a Abs.1 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (K-KBBG) hat jede Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass für jedes Kind, das den Hauptwohnsitz innerhalb ihres Gemeindegebietes hat, ein Platz in einer Kindertagesstätte oder einem Kindergarten ab dem der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes folgenden Kindergartenjahr innerhalb der Gemeinde oder außerhalb derselben (gemeindeübergreifende Angebote) im Ausmaß von zumindest 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche zur Verfügung steht.

Im Sinne des § 19a Abs. 2 K-KBBG idgF können Gemeinden in Entsprechung dieses Versorgungsauftrages private Anbieter als Träger einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch schriftliche Vereinbarung heranziehen. Diese Vereinbarung zwischen dem privaten Träger und der Gemeinde stellt eine Fördervoraussetzung im Sinne des § 36 Abs. 3 K-KBBG idgF dar.

Nachstehende Vereinbarung dient dazu die Betriebsführung durch natürliche oder juristische Personen schriftlich zu regeln, wobei Voraussetzung für diese Vereinbarung der Nachweis der Gemeinnützigkeit des Trägers gem. §§ 34ff der Bundesabgabenordnung ist.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## II. VERTRAGSGEGENSTAND

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Betriebsführung der im September 2024 neu in Betrieb genommenen Kindertagesstätte in der Gemeinde Weitensfeld durch die AVS.
2. Zu diesem Zweck verpachtet die Gemeinde den gesamten Kindertagesstättenbetrieb (Räumlichkeiten inklusive der sich darin befindlichen Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie der vorhandenen Betriebsmittel) an die AVS. Für die Überlassung der Räumlichkeiten der Kindertagesstätte bezahlt die AVS einen Pachtzins inkl. Betriebskostenpauschale und Strom in der Höhe von € 1.200,00 netto pro Monat zzgl. 20 % USt. an die Gemeinde Weitensfeld.
3. Die Betriebsführung umfasst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung den Betrieb von einer Kindertagesstättengruppe am Standort Oberer Platz 8, 9344 Weitensfeld.
4. Die Erweiterung oder Reduktion von Gruppen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfolgt nach Bedarf und einvernehmlich mittels schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Träger und der Gemeinde.
5. Die Wochen- und Jahresöffnungszeiten werden im Rahmen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung in Abstimmung mit der Gemeinde festgelegt.
6. Die Kinderbildungs- und Betreuungsordnung ist einvernehmlich zwischen der Gemeinde und dem Träger festzuhalten.

## III. RECHTE UND PFLICHTEN DES TRÄGERS

1. Der Träger ist als Dienstgeber für die Anstellung des pädagogischen Personals samt Mindestentlohnung gemäß § 36 Abs 2 lit f K-KBBG iVm der Verordnung der Kärntner Landesregierung mit den Bestimmungen über die festzusetzende Mindestentlohnung des im Kindergarten oder der Kindertagesstätte beschäftigten pädagogischen Personals erlassen wurden, verpflichtet. Vordienstzeiten sind dabei gemäß Verordnung zu berücksichtigen. Seitens der AVS kommt zudem der Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ-KV) zur Anwendung.
2. Im Geltungsbereich eines für das pädagogische Personal wirksamen Kollektivvertrages, der eine höhere Mindestentlohnung als unter Punkt III. 1. vorsieht, hat die Mindestentlohnung gemäß den Bestimmungen dieses Kollektivvertrages zu erfolgen.
3. Eine freiwillige, über den Mindestlohn hinausgehende Entlohnung durch den Träger, wird von der Gemeinde bei der Betriebsabgangsdeckung nicht übernommen.
4. Die Anstellungen des pädagogischen Personals haben den Erfordernissen gemäß § 11 K-KBBG sowie des 3. Abschnittes des K-KBBG zu entsprechen.

5. Der Träger ist für die Auswahl, Anstellung und Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals verantwortlich. Bei Verhinderung des Stammpersonals hat der Träger wenn möglich entsprechendes Ersatzpersonal im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bereitzustellen.
6. Bei der Anstellung von Zusatzpersonal ist das Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde einzuholen.
7. Die vom Träger geführte Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unterliegt der Aufsicht der Kärntner Landesregierung. Der Träger ist für den organisatorischen Ablauf sowie die wirtschaftliche Gebarung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verantwortlich. Der Träger ist für die Beschaffung der pädagogischen Bildungsmittel, des Spiel- und Verbrauchsmaterials verantwortlich.
8. Der Träger verpflichtet sich zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung. Abhängig von den Regelungen im Punkt III.7. sind Regelungen betreffend erforderliche Investitionen und Anschaffungen individuell zwischen der Gemeinde und dem Träger zu regeln. Beispiel: Unbedingt erforderliche Investitionen und Anschaffungen haben mit der Zustimmung der Gemeinde zu erfolgen. Dies betrifft jedenfalls alle Gegenstände, die den Wert von EUR 1.000,00 übersteigen, sofern dies innerhalb des Betriebsabgangs abgedeckt werden soll. Nach Beendigung dieser Vereinbarung bleiben sämtliche Einrichtungsgegenstände, Betriebsmittel sowie die Bildungsmittel und das Spiel- und Verbrauchsmaterial im Eigentum der Gemeinde.
9. Der Träger verpflichtet sich kein Entgelt für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einzuheben. Ausgenommen sind lediglich Entgelte, die in der Verordnung der Kärntner Landesregierung mit den Bestimmungen über die Einnahme von Entgelten oder Gebühren für die Verpflegung und Zusatzleistungen durch die Trägerin von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Zusammenhang mit einer beitragsfreien Kinderbetreuung erlassen wurden (Kärntner Zusatzleistungenverordnung), genannt sind. Darüberhinausgehende anfallende Kosten für die in der Verordnung genannten Verpflegungskosten und Zusatzleistungen hat die Gemeinde im Wege der Abgangsdeckung zu tragen.
10. Der Träger verpflichtet sich die in § 36 Abs 5 K-KBBG iVm der Kärntner Zusatzleistungenverordnung, genannten Entgelte sofern, und soweit diese anfallen, einzuheben.
11. Die Aufnahme von Kindern erfolgt nach Maßgabe der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung. Nicht in der Gemeinde Weitensfeld hauptwohnsitzgemeldete Kinder dürfen im Fall einer Neuaufnahme nur nach Zustimmung mit der Standortgemeinde aufgenommen werden. Bei der Aufnahme neuer Kinder sind vom Träger jedenfalls die mit der Gemeinde abgestimmten Vergabekriterien für die Kindertagesstätte zu beachten.
12. Der Träger verpflichtet sich, die entsprechenden Förderungen gem. dem K-KBBG zeitgerecht zu beantragen und widmungsgemäß zu verwenden sowie alle diesbezüglichen Fördervoraussetzungen und Auflagen zu erfüllen.

13. Der Träger verpflichtet sich, die Gemeinde über freie Plätze in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu informieren. Form und Zeitpunkt der Information sind einvernehmlich zwischen Träger und Gemeinde festzulegen.

#### IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER GEMEINDE

1. Die Gemeinde stellt den Betrieb der Kindertagesstätte samt den Räumlichkeiten inkl. Ausstattung und Einrichtung am Standort Oberer Platz 8, 9344 Weitensfeld zur Verfügung.
2. Die Verbesserung und Instandhaltung des Gebäudes der Kindertagesstätte und des Spielplatzes fallen in die ausschließliche Pflicht der Gemeinde Weitensfeld, hinsichtlich Durchführung, Behebung von Mängeln und Finanzierung.
3. Erforderliche Bauhofleistungen und Wartungen (Blitzschutz, Spielplatz, Brandmeldeanlage, Türschließsysteme udgl.) werden ebenso direkt von der Gemeinde beauftragt und die Kosten dafür übernommen.
4. Die Pflege der Außenanlage wird durch die Gemeinde Weitensfeld gewährleistet, außerdem werden im Bereich des vertragsgegenständlichen Betriebes die Schneeräumung und der Winterdienst durch die Gemeinde oder einem von der Gemeinde beauftragten Dritten übernommen.
5. Die laufende Reinigung sowie die jährliche Grundreinigung der Kindertagesstätte (Personal und Reinigungsmittel) sowie eine eventuell notwendige Spezialreinigung der Fenster und Teppiche erfolgt über die Gemeinde.
6. Die Gemeinde verpflichtet sich, bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben (K-KBBG) und der in dieser Vereinbarung genannten Bestimmungen durch den Träger, die Deckung des unbedingt erforderlichen Betriebsabganges für die Kindertagesstätte der Gemeinde Weitensfeld zu übernehmen.
7. Die Gemeinde hat das Recht auf Verfügung über freie Plätze in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wenn die Höchstzahl an Kindern in einer Gruppe gemäß § 10 K-KBBG nicht erreicht wird (§ 36 Abs. 3 lit. d K-KBBG idgF).
8. Die Essensversorgung erfolgt über Fremdlieferung, welche durch die Gemeinde in Abstimmung mit dem Träger festgelegt wird.

#### V. BUDGET UND ABRECHNUNG

1. Der Träger übermittelt der Gemeinde unaufgefordert bis spätestens 30.11. eines jeden Jahres ein Budget für das folgende Kalenderjahr.
2. Die Abrechnung für den gesamten Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für das jeweilige Kalenderjahr hat bis spätestens 31.05. des Folgejahres zu

erfolgen. Ein sich daraus ergebender Differenzbetrag ist von der Gemeinde bzw. vom Träger innerhalb von drei Monaten auszugleichen.

3. Die Gemeinde verpflichtet sich zur Deckung des unbedingt erforderlichen Betriebsabganges der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung dem Träger monatliche Akontozahlungen zu leisten. Die Höhe der Akontozahlungen ergibt sich aus dem anteiligen Betrag des voraussichtlichen Betriebsabganges bzw. ab dem dritten Betriebsjahr anhand des Betriebsabganges des Vorjahres.
4. Der Träger verpflichtet sich, Abweichungen des prognostizierten Betriebsabganges von mehr als 10% (+/-) umgehend, sobald dieser Umstand absehbar wird, der Gemeinde mitzuteilen.
5. Der Träger verpflichtet sich alle relevanten Abrechnungsunterlagen insbesondere Gewinn- und Verlustrechnungen, inklusive aller Rücklagen und Rückstellungen die Kindertagesstätte betreffend, auf Anfrage im Detail vorzulegen.
6. Da für den Umbau der Kindertagesstätte seitens der Gemeinde ein Vorsteuerabzug in Anspruch genommen wurde, wird der Betrieb auch seitens der AVS mit der Option auf den Vorsteuerabzug in Betrieb genommen. Die Optierung aus der Umsatzsteuerpflicht für die Kindertagesstätte kann seitens des Trägers in Abstimmung mit der Gemeinde bei Bedarf gemäß den rechtlichen Bestimmungen erfolgen. Dazu bedarf es einer schriftlichen Aufforderung durch die Gemeinde an den Rechtsträger.

## VI. GELTUNGSDAUER

1. Diese Vereinbarung tritt rückwirkend mit 01.09.2024 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beiden Vertragsteilen steht das Recht zu, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum 31.08. eines jeden Kalenderjahres ohne Angaben von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes aufzukündigen.
2. Dessen ungeachtet steht es den Vertragspartner:innen zu, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung gröblich verletzt werden, oder es sich um schwerwiegende Verstöße handelt, die eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar machen. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a) schwerwiegende Mängel in der Betriebsführung bzw. in der Abrechnung festgestellt werden
  - b) zum Verlust der Landesförderung gem. K-KBBG kommt
  - c) eine Änderung hinsichtlich der steuerlichen Gegebenheiten des Trägers kommt, welche einen vermögensrechtlichen Nachteil für die Gemeinde zur Folge hat
  - d) über das Vermögen des Trägers das Insolvenzverfahren eröffnet wird
  - e) eine rechtskräftige Untersagung des Betriebes der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung durch die Kärntner Landesregierung vorliegt oder die Bewilligung aus einem sonstigen Grund wegfällt

- f) die in dieser Vereinbarung genannten Leistungen vom Träger trotz vorhergehender schriftlicher Aufforderung nicht erbracht werden
- g) die Gemeinde mit ihren Zahlungsverpflichtungen mehr als drei Monate im Rückstand ist.

#### **VII. GERICHTSSTAND**

- 1. Kommt keine Einigung betreffend den Betriebsabgang zustande, ist jedenfalls zuerst eine gütliche Einigung anzustreben.
- 2. In allen sich allenfalls ergebenden Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis unterwerfen sich die Vertragsteile dem Gerichtsstand des Bezirksgerichts St. Veit an der Glan.

#### **VIII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

- 1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder gesetzeswidrig sein, verpflichten sich die Vertragsparteien unverzüglich eine Vereinbarung zu treffen, die im Sinne und Zwecke der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommt. Die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt.
- 2. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen den Vertragsteilen vereinbarten Regelungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Allfällige Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

#### **IX. AUSFERTIGUNGEN**

Diese Vereinbarung wird von den Vertragsteilen in einer Urschrift unterfertigt, die bei der Gemeinde verbleibt. Der Träger enthält eine Kopie hiervon.

Der Herr Bürgermeister stellt den Abschluss der Vereinbarung zur Diskussion.

Nach längerer Beratung wird von den Mitgliedern des Gemeinderates, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, der einstimmige Beschluss gefasst, die Vereinbarung zwischen der Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS) und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal abzuschließen.

**Punkt 11 der Tagesordnung:  
Personalangelegenheiten -**

NICHT ÖFFENTLICHER TAGESORDNUNGSPUNKT

**Punkt 12 der Tagesordnung:  
Private Asylunterkunft Weitensfeld.**

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass situationsbedingt folgendes Schreiben an Frau Elisabeth Steiner, Betreiberin der Asylunterkunft in Weitensfeld, versandt werden soll:

*Sehr geehrte Frau Steiner!  
Liebe Elisabeth!*

*Seit 2015 betreibst Du, als Vertragspartnerin der Kärntner Landesregierung eine Asylunterkunft.*

*In dieser langen Zeit haben sich viele WeitensfelderInnen stets bemüht, integrativ, zusammenführend und friedlich auf diese Menschen anderer Herkunft und Kultur zuzugehen.*

*Leider mussten wir in den letzten Jahren immer öfter feststellen, dass ein Miteinander immer schwieriger wurde. Die Begegnung passiert nicht mehr durch ein Miteinander, sondern lediglich durch ein Nebeneinander.*

*Die vielen „kleinen“ Konfliktherde führen sowohl bei den BewohnerInnen von Weitensfeld als auch den Asylwerbern zu keinem guten Stimmungsbild.*

*Die Bewohner der Unterkunft haben eine Parallelgesellschaft aufgebaut. Viele WeitensfelderInnen fühlen sich in ihrer Art zu leben eingeschränkt (Spaziergänge am Abend, Benutzung von Spielplätzen, ...).*

*Das ein funktionierendes Asylsystem wichtig ist steht außer Streit. Asyl bedeutet aber auch „Schutz auf Zeit“ und keinesfalls sollte daraus ein Daueraufenthaltstitel werden.*

*Die Bevölkerung von Weitensfeld hat über eine sehr lange Zeit ein gutes Miteinander gezeigt.*

*Vor allem die schrecklichen Vorfälle und Attentate in der letzten Zeit haben im Stimmungsbild der Bevölkerung viele Emotionen ausgelöst.*

*Der eigentliche Hauptgrund sich für eine Schließung der Asylunterkunft auszusprechen, liegt allerdings in der stetig steigenden Radikalisierung von Fremden in Deutschland und Österreich, welche die Sicherheit unserer Bürger und Bürgerinnen nachhaltig gefährdet.*

*Große Trauer, eine gewisse Unsicherheit und vielfach Angst begleitet uns seit diesen Vorkommnissen.*

*Wir respektieren von unseren Gästen deren Werte und Ideologien. Aber umso wichtiger ist es, dass auch unsere Kultur und über viele Generationen aufgebauten Lebensinhalte respektiert, angenommen und gelebt werden.*

*Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weitensfeld hat in seiner Sitzung am 28.03.2025 den Inhalt dieses Schreibens ..... beschlossen.*

*Wir bitten Dich deshalb, in Absprache mit dem Amt der Kärntner Landesregierung - Flüchtlingsreferat, die bestehenden Verträge aufzulösen und die Asylunterkunft zu schließen.*

*Mit freundlichen Grüßen  
Der Bürgermeister:  
DI (FH) Franz Sabitzer*

Der Vorsitzende stellt dies zur Diskussion.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Inhalt des Schreibens zur Kenntnis und beschließen den Inhalt dieses Schreibens einstimmig.

**Punkt 13 der Tagesordnung:  
Klima- und Energiemodellregion Gurktal und Friesach (KEM) – Vorfinanzierung.**

Der Vorsitzende berichtet, dass für die Durchführung des letzten Drittels der Umsetzungsphase für das Projekt Klima- und Modellregion Gurktal und Friesach (KEM) eine Vorfinanzierung der Teilnehmergemeinden zu leisten ist. Die Auszahlung des Beitrages muss Ende 2026 erfolgen. Die Beiträge der Vorfinanzierung werden aliquot nach dem Einwohnerschlüssel berechnet. Die Rückzahlung an die Gemeinde erfolgt nach Abschluss der Umsetzungsphase und Erhalt der letzten Förderrate. Für die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal fällt für das Jahr 2026 ein Vorfinanzierungsbeitrag in der Höhe von € 6.843,40 an.

Aufteilung Eigenmittel der Gemeinden	Einwohner	Vorfinanzierung Anteile
Albeck	978	3.321,51 €
Deutsch-Griffen	851	2.890,19 €
Glödnitz	828	2.812,08 €
Gnesau	1027	3.487,92 €
Weitensfeld	2015	6.843,40 €
Friesach	4901	16.644,90 €
<b>Summe</b>	<b>10600</b>	<b>36.000,00 €</b>

Der Herr Bürgermeister teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der Antrag vorliegt, die Vorfinanzierung zu den genannten Bedingungen zu leisten und stellt dies zur Diskussion.

Nach längerer Diskussion wird von den Mitgliedern des Gemeinderates, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, der einstimmige Beschluss gefasst, die Vorfinanzierung in der Höhe von € 6.843,40 im Jahr 2026 zu leisten.

#### **Punkt 14 der Tagesordnung:**

##### **Flurbereinigung „Agrargemeinschaft Engelsdorf“ – Grundsatzbeschluss.**

Der Vorsitzende berichtet, dass die „Agrargemeinschaft Engelsdorf“, EZ 22, Gst.-Nr. 1607, KG 74412 Thurnhof, bestehend aus den Mitgliedern Herrn Hubert Hausharter und Herrn Arnold Holzer um Übernahme, der von allen genutzten Wegtrasse, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal angesucht hat. Dabei soll die neu errichtete Wegtrasse seitens der Agrarbehörde Kärnten gemäß Naturbestand vermessen und von der Marktgemeinde Weitensfeld in das öffentliche Gut übernommen werden. Die verbleibenden Grundstücksteile sollen dann gemäß Teilungsplan der Agrarbezirksbehörde auf die Mitglieder der Agrargemeinschaft aufgeteilt und somit die Agrargemeinschaft aufgelöst werden.

Der Herr Bürgermeister stellt die Übernahme der bestehenden Wegtrasse in das öffentliche Gut zur Diskussion.

Nach kurzer Beratung wird von den Mitgliedern des Gemeinderates, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, der einstimmige Grundsatzbeschluss gefasst, die neuerrichtete Wegtrasse in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal zu übernehmen.

##### Nach Beendigung der Tagesordnung werden noch folgende Themen besprochen:

- Valorisierung der Sitzungsgelder für Mandatare 2025
- Gemeindeausflug 2025
- Vereinshaus neu Zweinitz

-----

Keine weiteren Wortmeldungen.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung und dankt für die Mitarbeit.

Ende der Sitzung: 19.40 Uhr

Der Schriftführer:



Mitglieder des  
Gemeinderates:



Der Bürgermeister:

